

Besondere Geschäftsbedingungen für die Herstellung eines Glasfaser-Hausanschlusses



§ 1 Geltungsbereich

Die nachfolgenden Bestimmungen der Troiline GmbH, Poststraße 105, 53840 Troisdorf, im Folgenden Troiline, regeln die Installation, den Betrieb und die Instandhaltung eines Hausanschlusses sowie deren Beauftragung durch den Kunden und sind Voraussetzung für die Nutzung der Troiline Produkte.

§ 2 Grundstücksbenutzung

Die Troiline ist berechtigt, Grundstücke nach Maßgabe der separat zu vereinbarenden Grundstückseigentümergeklärung des Eigentümers bzw. dinglich Berechtigten zu nutzen. Das Recht der Troiline private Grundstücke nach Maßgabe des § 76 Telekommunikationsgesetz (TKG) zu nutzen, bleibt unberührt.

§ 3 Vertragsschluss

Der Vertrag über die Herstellung eines Hausanschlusses zwischen der Troiline und dem Kunden kommt durch einen schriftlichen Auftrag des Kunden, unter Verwendung der entsprechenden Formulare der Troiline (Angebot) und der anschließenden schriftlichen Auftragsbestätigung durch Troiline (Annahme) zustande.

§ 4 Hausanschluss

4.1 Der Hausanschluss beinhaltet die Anbindung des Gebäudes vom öffentlichen Grund über das private Grundstück und die Glasfaseranbindung der aktiven Glasfasertrasse auf öffentlichem Grund bis in den Abschlussraum des Grundstück- /Gebäude- /Wohneigentümers. Der Abschluss im Gebäude Hausübergabepunkt („HÜP“) erfolgt auf dem Netzabschlussgerät direkt oder auf einem geeigneten Glasfaser-Spleißverteiler von Troiline.

4.2 Troiline ist berechtigt, den verlegten Hausanschluss inkl. der zuzuführenden Leitungen nach Abschluss der Installationsarbeiten auf dem Grundstück geografisch zu vermessen und in ihre Trassendokumentation aufzunehmen, um jederzeit die Leitungssicherheit gewährleisten zu können. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, diese Vermessungen zuzulassen und den Mitarbeitern bzw. Beauftragten der Troiline hierfür nach Anmeldung Zutritt zum Grundstück zu gewähren.

4.3 Troiline überlässt bei Mehrfamilienhäusern den HÜP dem Kunden nicht zur alleinigen Nutzung, sondern zur gemeinschaftlichen Nutzung mit anderen Kunden und mit zukünftigen Interessenten, die im Versorgungsbereich des betreffenden HÜP die Leistung von Troiline in Anspruch nehmen können.

4.4 Der Kunde ist verpflichtet, anderen Interessenten im Versorgungsbereich des betreffenden HÜP Gelegenheit zu geben, ebenfalls als Kunde der Troiline den HÜP zu nutzen.

4.5 Art und Lage des Hausanschlusses sowie dessen Änderungen werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen entweder von der Troiline oder durch deren Beauftragte bestimmt.

4.6 Hausanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen der Troiline, stehen in deren Eigentum und werden von Troiline dem Kunden zur Nutzung überlassen. Der Kunde erlangt kein Eigentum am Hausanschluss. Der Hausanschluss ist lediglich Scheinbestandteil des jeweiligen Grundstücks gemäß § 95 BGB. Hausanschlüsse werden ausschließlich durch Troiline oder deren Beauftragte hergestellt, unterhalten, erneuert, abgetrennt und beseitigt. Die Hausanschlüsse müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Der Hausanschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.

4.7 Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Fehlen von Plomben, ist Troiline unverzüglich mitzuteilen.

4.8 Sind zur Versorgung weitere Einrichtungen (z.B. Signalverstärkeranlage) erforderlich, so stellt der Kunde für die Dauer der Versorgung unentgeltlich den dafür nötigen Platz und den Energiebedarf zur Verfügung.

§ 5 Kosten des Hausanschlusses

Der Hausanschluss wird zu den jeweils gültigen Bedingungen gemäß dem Auftragsformular Hausanschluss hergestellt und von der Troiline bezuschusst. Der Kunde zahlt einen Baukostenzuschuss und trägt damit nicht die tatsächlichen Herstellungskosten. Die vom Kunden zu tragenden Kosten ergeben sich aus dem Auftragsformular Glasfaser-Hausanschluss.

Die Bau- und Vermarktungsphase startet zum Zeitpunkt der Aufnahme vertrieblicher Aktivitäten seitens der Troiline zur Vermarktung eines Glasfaser-Hausanschlusses in einem Ausbaugebiet. Als Ausbaugebiet wird ein festgelegtes Gebiet bezeichnet, in dem das Glasfasernetz zur Versorgung der Kunden noch errichtet wird.

Die Vermarktungsphase endet für das jeweilige Grundstück an einem von der Troiline kommunizierten Stichtag für den jeweiligen Bauabschnitt, in dem das jeweilige Grundstück liegt.

Die Bauphase beginnt mit dem ersten Tag nach der abgeschlossenen Vermarktungsphase. Die Bauphase gilt bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Tiefbauarbeiten direkt vor dem jeweiligen Grundstück abgeschlossen wurden und die Oberfläche wiederhergestellt wurde, unabhängig davon, ob das Grundstück angeschlossen worden ist oder nicht.

Die Betriebsphase beginnt mit dem ersten Tag nach den abgeschlossenen Tiefbauarbeiten vor dem jeweiligen Grundstück mit der Wiederherstellung der Oberfläche und ist unabhängig vom Bereitstellungstermin der Troiline Produkte.

§ 6 Rechnungsstellung

6.1 Die Rechnungsstellung für den Hausanschluss erfolgt nach Fertigstellung der Tiefbauarbeiten auf dem im Auftrag genannten Grundstück. Dies erfolgt unabhängig vom Bereitstellungstermin eines Troiline Produktes.

6.2 Bei der Abrechnung der Leistungen auf dem privaten Grundstück, ab der Grundstücksgrenze, soweit diese nicht in Eigenleistung erbracht wurden, sind für die Rechnungsstellung die im Zeitpunkt der Fertigstellung des Hausanschlusses tatsächlich ermittelten Meter maßgeblich.

§ 7 Bauweise

7.1 Standardbauweise

Mit der Standardbauweise beschreibt die Troiline die unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Aspekte sowie baulicher und technischer Vorgaben und Vorschriften erforderlichen Arbeiten und Tätigkeiten, die für die Bereitstellung oder Änderung von Glasfaser-Breitbandnetzen in Gebäuden, die fest mit Grund und Boden verbunden sind, erbracht werden. Die Installation der Komponenten erfolgt in Absprache mit dem Grundstücks- / Gebäudeeigentümer an geeigneten Orten in der für die Troiline wirtschaftlich günstigsten Bauweise.

7.2 Sonderbauweise

Abweichungen von der nach der Standardbauweise vorgesehenen Bauweise können nur nach vorheriger Abstimmung und Beauftragung durch den Grundstücks- / Gebäudeeigentümer und nur im Rahmen der zur Zeit der Bauausführung bei der Troiline gegebenen technischen und betrieblichen Möglichkeiten als Sonderbauweisen ausgeführt werden. Die gewünschte Bauweise und die hierdurch für den Grundstücks- / Gebäudeeigentümer entstehenden Mehrkosten werden vor der Ausführung mit dem Grundstücks- / Gebäudeeigentümer vereinbart.

7.3

In allen Fällen erfolgt die Installation der Gebäudeverkabelung sowie etwaiger Verteiler auf Putz mit geeignetem Befestigungsmaterial. Soweit Netzinfrastrukturen von Gebäuden (Kabelkanäle, Leerrohre oder sonstige Kabelführungssysteme) vorhanden und wirtschaftlich nutzbar sind, werden diese von der Troiline für das Verlegen der Gebäudeverkabelung genutzt.

7.4

Der optische Netzwerkabschluss (ONT) wird spätestens 1,5 Meter nach dem Hausübergabepunkt (HÜP) installiert und benötigt einen 230 Volt Stromanschluss in unmittelbarer Nähe.

§ 8 Eigenleistungen des Kunden

Alle Arbeiten ab der Grundstücksgrenze zur Gebäudeeinführung können in Eigenleistung oder durch Fremdunternehmen durchgeführt werden. Diese Leistungen müssen zwingend mit der Troiline oder dem Beauftragten der Troiline abgestimmt werden, um Mängel und Leistungseinbußen zu verhindern. Die Einmessung erfolgt am offenen Graben durch die Troiline. Im Falle einer Inhouse-Verkabelung in Eigenleistung sind nach Durchführung der Arbeiten der Troiline die Messprotokolle der Streckeneinmessung zu überreichen. Die Einbindung von nicht durch die Troiline verlegten Fremdleitungen in die Bereitstellung der Troiline Produkte hängt maßgeblich von den gemessenen Parametern und dem eingesetzten Material ab.

§ 9 Beauftragung der Troiline

Wird die Troiline mit Arbeiten ab der Grundstücksgrenze beauftragt, wird die Oberfläche auf dem privaten Grundstück ohne besonderen Aufwand, also ohne Befestigung (z. B. Pflasterarbeiten) und Befplanung wiederhergestellt. Ggf. entstehender Mehraufwand durch Beauftragung der Troiline mit Pflasterarbeiten oder Wiederherstellung von Rasen und Befplanung, wird dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt.

§ 10 Kundenanlage / Hausinstallation / Endgeräte

Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Kundenanlage ab dem Hausanschluss/HÜP bis zur Anschlussdose in den Wohn- oder Geschäftsräumen des Kunden (Inhouse-Verkabelung) ist der Kunde verantwortlich. Der Kunde kann die Errichtung, Erweiterung und Änderung der Kundenanlage selbst vornehmen oder durch einen Dritten vornehmen lassen. Die Troiline ist berechtigt aber nicht verpflichtet, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen und abschließend zu prüfen. Anlagen und Endgeräte des Kunden sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Kunden und störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Troiline oder Dritter ausgeschlossen sind.

§ 11 Inbetriebsetzung / Überprüfung der Kundenanlagen

11.1 Der Kunde informiert Troiline direkt oder im Wege der Einschaltung eines Installateurs über die Fertigstellung der Kundenanlage. Erst dann kann die Inbetriebnahme des Hausanschlusses erfolgen.

11.2 Troiline behält sich vor, die Kundenanlage auf einwandfreie Ausführung und Einhaltung aller technischen Vorschriften zu überprüfen. Verpflichtet ist Troiline hierzu nicht.

11.3 Die Anbindung der Kundenanlage an den Hausanschluss am HÜP durch Troiline erfolgt nur, wenn diese sich in ordnungsgemäßem und sicherheitstechnisch einwandfreiem Zustand befindet und die Möglichkeit bietet, die Troiline Produkte gemäß der Leistungsbeschreibung beim Endkunden zur Verfügung zu stellen.

11.4 Die Anbindung der Kundenanlage an den Hausanschluss am HÜP erfolgt ausschließlich durch Troiline oder deren Beauftragte.

§ 12 Zutrittsrecht

Der Kunde hat Troiline und deren Beauftragten den Zutritt zu ihrem Hausanschluss in seinen Räumlichkeiten bzw. auf seinem Grundstück jederzeit während der üblichen Geschäftszeiten nach angemessener Anmeldung zu gestatten, soweit dies für die Installation, Prüfung und Wartung der technischen Einrichtungen von Troiline, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dem Glasfaser-Hausanschluss-Vertrag, diesen Besonderen Geschäftsbedingungen für die Herstellung eines Glasfaser-Hausanschlusses und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Troiline GmbH für Glasfaserprodukte erforderlich ist.

§ 13 Rechtsnachfolge

Ein Wechsel in der Person des Kunden oder Gebäudeeigentümers ist der Troiline unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Ebenso muss die neue Eigentümererklärung unverzüglich vorgelegt werden.